



Amtsgericht Neukölln

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 18 C 58/09

verkündet am : 01.09.2009

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schulte & Schulte am Hülse,
Uhlandstr. 173/174, 10719 Berlin,-

g e g e n

den

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Neukölln, Zivilprozessabteilung 18, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 21.08.2009 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 47,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. August 2008 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte dem Kläger zum Ersatz von 90 % des Schadens verpflichtet ist, der dem Kläger durch die am 29. Januar 2007 erfolgte Überweisung von seinem Konto bei der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA auf das Konto des Beklagten in Höhe von 3.700 Euro entstanden ist.

3. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 519,44 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. November 2008 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Der Kläger hat die Kosten der Anrufung des unzuständigen Gerichts vorab zu tragen. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 1/9 und der Beklagte 8/9 zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

17.09.08

Tatbestand

Der Kläger wohnt in B [REDACTED] und unterhielt bei der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA (im Folgenden: Citibank) ein Girokonto unter der Kontonummer [REDACTED]. Seit Oktober 2006 nahm er am Onlinebanking der Citibank teil. In diesem Zusammenhang war ihm von der Citibank eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) und eine Liste mit Transaktionsnummern (TANs) übergeben worden. Die Citibank hatte den Kläger auch darauf hingewiesen, dass er diese Geheimnummern nicht an Dritte weitergeben dürfe. Etwa Mitte Januar 2007 erhielt der Kläger von Unbekannten eine Email, die vorgab, von der Citibank zu kommen. Der Kläger klickte in dieser Email auf eine Verknüpfung zu einer Internetseite, die auf den Kläger so wirkte, als sei sie von der Citibank. Auf dieser Seite gab der Kläger Informationen ein, die im Einzelnen zwischen den Parteien streitig sind.

Am 29. Januar 2007 befand sich auf dem genannten Konto ein Guthaben in Höhe von 52,56 Euro. An diesem Tag überwiesen Unbekannte einen Betrag in Höhe von 3.700 Euro mittels Onlinebanking vom Konto des Klägers auf das Konto des Beklagten, welches ebenfalls bei der Citibank geführt wurde.

Der Beklagte ist Beamter der Bundespolizei und wohnt in der Nähe von F [REDACTED]. Schon einige Wochen vor dem 29. Januar 2007 hatte er in einem Internetcafé in F [REDACTED] einen Mann wohl jugoslawischer Herkunft unter dem Vornamen "Mirko" kennen gelernt. Dieser hatte ihn gebeten, das Konto des Beklagten für diverse Geldtransfers nutzen zu dürfen und ihm hierfür 300 Euro sowie Benzinkosten versprochen. Angeblich wollte der "Mirko" in Deutschland Autos kaufen und erwartete hierzu größere Beträge, über die er mangels eigenen Bankkontos in Deutschland nicht ohne weiteres verfügen können würde. Außerdem hatte er angegeben, sein eigenes Auto, nach Angaben des Beklagten ein Mercedes der S-Klasse, demnächst reparieren bzw. warten lassen zu müssen und deshalb an einem Tag auch die Fahrdienste des Beklagten

sowie dessen Auto zu benötigen. Der Beklagte war einverstanden gewesen und hatte dem "Mirko" seine Bankverbindung genannt.

Am 29. Januar 2007 traf der Beklagte den "Mirko" vereinbarungsgemäß wieder vor dem Internet-café in F [REDACTED]. Von hier aus fuhren beide zunächst zur Stammfiliale des Beklagten bei der Citibank in F [REDACTED]. Von dem „Mirko“ angewiesen, betrat der Beklagte die Filiale und erfuhr dort, dass 8.900 Euro auf seinem Konto eingegangen seien. Diese hob er ab und übergab sie dem in einem Restaurant wartenden "Mirko". Dieser schickte den Beklagten nach einer halben Stunde wiederum in die Bank, wo der Beklagte erfuhr, dass nunmehr weitere 9.900 Euro eingegangen seien, die der Beklagte ebenfalls abhob und im Restaurant dem "Mirko" übergab.

Hierauf fuhren "Mirko" und der Beklagte zur Citibank nach L [REDACTED] und nach O [REDACTED], wo der Beklagte nach ähnlichem Prozedere etwa 25.000 Euro und 18.500 Euro abhob. Bei der letzten Abhebung in L [REDACTED] war dem Beklagten mitgeteilt worden, dass 18.900 Euro eingegangen seien. Von diesem Betrag beließ er 400 Euro auf seinem Konto, die ihm aus der Vereinbarung mit dem "Mirko" zustehen sollten. Unter den vom Beklagten im Laufe des Tages abgehobenen Geldbeträgen war auch der vom Konto des Klägers dorthin überwiesene Betrag.

Am Folgetag erhielt der Beklagte einen Anruf der Citibank, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass etwas mit den Überweisungen auf sein Konto nicht stimmen könne. Der Beklagte vereinbarte mit seinem Rechtsanwalt einen Termin für den 31. Januar 2007 und begab sich schließlich am 1. Februar 2007 zur Polizei in Freiburg, wo er eine umfangreiche Aussage machte. Wegen des näheren Inhalts der Aussage, die hinsichtlich der äußeren Tatsachen zwischen den Parteien unstrittig ist, wird die auf Bl.13t ff. d.A. befindliche Fotokopie des Vernehmungsprotokolls in Bezug genommen.

Auch der Kläger erhielt am 30. Januar 2007 einen Anruf seitens der Citibank, in dem er auf die Tat hingewiesen wurde. Hierauf erstattete er bei der Polizei Strafanzeige. Er gab an, die Webseite, auf die er durch Klicken in der Email von Mitte Januar gelangt sei, habe ihn zur Eingabe seiner Kontodaten aufgefordert (Bl.86 d.A.).

Das durch die Überweisung vom 29. Januar 2007 ins Soll geratene und vom Kläger nicht mehr ausgeglichene Konto wurde seitens der Citibank in der Folgezeit zu den Bedingungen eines Überziehungskredits fortgeführt und am 6. September 2007 gekündigt.

Im einem unter dem Aktenzeichen 18 C 292/07 vor dem Amtsgericht Neukölln geführten Vorprozess hatte der Kläger die Citibank auf Rückzahlung der 3.700 Euro verklagt. In der

Klageschrift hatte der Kläger erklären lassen, der ungefähre Inhalt der Email von Mitte Januar habe gelautet „Sie haben Onlinebanking beantragt, wir benötigen eine Bestätigung einiger Daten inklusive TAN und PIN“ (Bd.I Bl.3 d.A. des Vorprozesses). Die Klage wurde durch Urteil vom 20. November 2007 (Bd.I Bl.102ff. d.A. des Vorprozesses) abgewiesen. Im Rahmen des vor dem Landgericht Berlin zu 21 S 10/07 geführten Berufungsverfahrens ließ der Kläger mit Schriftsatz vom 6. März 2008 (Bd.I Bl.191 d.A. des Vorprozesses) erklären, von der Webseite, auf die er durch Klicken in der Email von Mitte Januar gelangt sei, sei er nach seinem Namen gefragt worden. Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2008 (Bd.II Bl.7 d.A. des Vorprozesses) verkündete der Kläger dem hiesigen Beklagten den Streit. Die Streitverkündungsschrift wurde dem Beklagten am 23. Mai 2008 zugestellt. Der Beklagte reagierte hierauf nicht. Mit Beschluss vom 20. Juni 2008 (Bd.II Bl.43ff. d.A. des Vorprozesses) wies das Landgericht die Berufung des Klägers gemäß § 522 Abs.2 ZPO zurück.

Mit anwaltlichem Schreiben an den Beklagten vom 18. Juli 2008 forderte der Kläger die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4.100 Euro bis zum 11. August 2008. Hierfür stellte der spätere Prozessbevollmächtigte des Klägers dem Kläger eine Rechnung über 788,02 Euro, wegen deren näheren Inhalts die auf Bl.13jj d.A. befindliche Fotokopie in Bezug genommen wird. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hatte diesen auch schon im Vorprozess gegen die Citibank vertreten. Die Akten der Staatsanwaltschaft F [REDACTED] des gegen den Beklagten geführten Ermittlungsverfahrens (Aktenzeichen 400 Js 4637/07), die der Klägervorteiler zur Vorbereitung des hiesigen Verfahrens durcharbeitete, umfassten über 1.000 Seiten.

Der Kläger behauptet, er habe niemals TANs an Dritte gegeben. Auf der Webseite, zu der er durch Klicken in der Email von Mitte Januar 2007 gelangt sei, sei er nach seinen Kontodaten gefragt worden; gemeint sei hiermit die Kontonummer gewesen, die man bei jedem Login ins Onlinebanking eingibt. Dass die unbekanntes Täter zumindest eine gültige TAN für die Überweisung vom 29. Januar 2007 zur Verfügung hatten, kann er sich nur so erklären, dass auf seinem PC ein sogenannter Trojaner aktiv gewesen sein müsse. Weiter behauptet er, der Beklagte habe bei der Abhebung und Weitergabe der Gelder bewusst in Kauf genommen, dass die Beträge aus einer Katalogtat des § 261 StGB stammten.

Mit seiner ursprünglich beim Landgericht Berlin eingereichten Klage, die dem Beklagten am 25. November 2008 zugestellt worden ist, hatte der Kläger zunächst beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 100 Euro (Klageantrag zu 1.) sowie zur Freistellung von Forderungen der Citibank in Höhe von 4.066,55 Euro (Klageantrag zu 2.) sowie zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren (Klageantrag zu 3.) zu verurteilen.

Nachdem die Citibank den Kläger in einem ebenfalls vor dem Amtsgericht Neukölln (Aktenzeichen 10 C 38/09) geführten Verfahren auf Zahlung von 4.127,96 Euro nebst Zinsen aus dem nunmehr beendeten Girovertrag verklagte, hat der Kläger im hiesigen Verfahren mit Schriftsatz vom 3. März 2009, der dem Beklagten am 9. März 2009 zugestellt worden ist, seinen Klageantrag zu 2. insofern abgeändert, als er nunmehr statt der Freistellung die Zahlung von 4.127,96 Euro nebst Verzugszinsen verlangte. Im Verfahren 10 C 38/09 beantragte der hiesige Kläger und dortige Beklagte die Klageabweisung.

Durch Beschluss vom 25. März 2009 (Bl.48 d.A.) hat das Landgericht Berlin den Rechtsstreit gemäß § 281 ZPO an das Amtsgericht Neukölln verwiesen. Mit Schriftsatz vom 15. Juni 2009 hat der Kläger die Klage hinsichtlich des Klageantrags zu 1. teilweise zurückgenommen und so auf 52,56 Euro nebst Zinsen reduziert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 52,56 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. August 2008 zu zahlen;
2. festzustellen, dass der Beklagte zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der dem Kläger durch die am 29. Januar 2007 erfolgte Überweisung von seinem Konto [REDACTED] bei der Citibank Privatkunden AG & Co. KG auf das Konto des Beklagten in Höhe von 3.700 Euro entstanden ist;
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 788,02 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. August 2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, der Kläger habe selbst den Absendern der gefälschten Email seine PIN und TAN mitgeteilt, weshalb er die Abbuchung letztlich selbst verschuldet habe. Er, der Beklagte, sei gegenüber dem "Mirko" darüber hinaus völlig arglos gewesen und habe keine Veranlassung gehabt, an dessen Berechtigung hinsichtlich der Gelder zu zweifeln. Er habe keinerlei Vorstellung gehabt, dass die Gelder aus einer strafbaren Handlung stammten.

Das Gericht hat die Prozessakten des Vorprozesses (Amtsgericht Neukölln 18 C 292/07 bzw. Landgericht Berlin 21 S 10/07) beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Neukölln ist schon deshalb sachlich wie örtlich zuständig, weil das Landgericht Berlin mit dem Verweisungsbeschluss vom 25. März 2009 eine gemäß § 281 Abs.2 S.4 ZPO bindende Entscheidung hierüber getroffen hat. Weiter sind die Klageanträge in ihrer letzten Fassung zulässig.

II. Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch gemäß § 823 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 261 StGB auf Zahlung von 47,30 Euro. Hinsichtlich des weiteren Schadens aus der Abbuchung vom 29. Januar 2007 ist die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz von 90 % des beim Beklagten verursachten Schadens festzustellen. Im Übrigen, also hinsichtlich der übrigen 10 % des Schadens bezüglich beider Klageanträge, ist die Klage unbegründet.

1. Zunächst steht dem Kläger gegen den Beklagten der bezifferte Schadensersatzanspruch in Höhe von 47,30 Euro wegen der vom Beklagten begangenen Geldwäsche zu, wobei zugunsten des Beklagten ein Mitverschulden des Klägers mit 10% zu berücksichtigen war.

a. Die Haftung des Beklagten ergibt sich dabei nicht schon aus der Interventionswirkung gemäß §§ 74, 68 ZPO. Denn bei der Feststellung des Landgerichts in den Gründen des Beschlusses vom 20. Juni 2008, der Kläger habe einen eigenen Zahlungsanspruch gegen den Streitverkündeten (also den hiesigen Beklagten) aus Delikt, handelt es sich nicht um eine die damalige Entscheidung tragende, sondern lediglich um eine sogenannte überschießende Feststellung in Bezug auf die fehlende Schutzbedürftigkeit des Klägers. Erkennbar war die Schutzbedürftigkeit für das Landgericht eine Hilfserwägung, während der Anspruch des Klägers gegen die Citibank im wesentlichen aus anderen Gründen abgelehnt wurde.

b. Durch die Bereitstellung seines Kontos und die von ihm durchgeführten Abhebungen am 29. Januar 2007 hat der Beklagte eine Geldwäsche gemäß §§ 261 Abs.1 S.2 Nr.4, Abs.5, 263a, 263 Abs.3 S.2 Nr.1 StGB begangen. Der Computerbetrug lag in der unautorisierten Überweisung durch die zuvor erlangten Geheimnummern. Angesichts der Höhe der Beträge und der Vielzahl der Opfer steht eine gewerbsmäßige Begehung fest. Das aus diesem Betrug herrührende Bargeld hat der Beklagte an einen sogar ihm Unbekannten übergeben und damit sowohl die Herkunft des Geldes verschleiert als auch dessen Auffinden und Sicherstellen vereitelt. Insoweit handelte er auch vorsätzlich.

Dass er hierbei aber auch vorsätzlich - und sei es bedingt vorsätzlich - hinsichtlich der Herkunft des Geldes aus einer Katalogtat des § 261 Abs.1 StGB handelte, kann indes nicht angenommen werden. Denn das insoweit unstreitige objektive Verhalten des Beklagten vor, während und nach der Tat lässt erkennen, dass der Beklagte offenbar so lange nicht einmal mit der Rechtswidrigkeit der Herkunft des Geldes rechnete, bis er sich diesem Umstand einfach nicht mehr verschließen konnte. Es erscheint zwar schwer vorstellbar, dass ein Beamter der Bundespolizei schon angesichts der Umstände der Anbahnung der Tat keinen diesbezüglichen Verdacht schöpfte. Das Verhalten des Beklagten lässt jedoch keinen anderen Schluss zu. Der ihm in Aussicht gestellte Verdienst von 300 Euro plus Spesen steht zum Einkommen eines Bundespolizisten nicht in einem solchen Verhältnis, dass anzunehmen wäre, der Beklagte hätte durch seine Teilnahme an der Tat seine berufliche Laufbahn riskiert, hätte er die tatsächlichen Umstände auch nur für möglich gehalten. Weiterhin zeigt noch die Unbefangenheit anlässlich seiner polizeilichen Aussage am 1. Februar 2007, dass der Beklagte erst auf den starken äußeren Druck hin überhaupt wahrzunehmen begann, dass er sich objektiv an der Begehung einer Straftat beteiligt hatte.

Allerdings handelte der Beklagte hinsichtlich der Herkunft des Geldes insoweit leichtfertig im Sinne von § 261 Abs.5 StGB. Sich den offensichtlichsten Tatsachen mit einer solchen Beharrlichkeit zu verschließen, kann nur als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet werden. Dem Beklagten hätte es selbstverständlich obliegen, angesichts der Umstände, die sich ihm schon vor dem 29. Januar 2007, aber erst recht während dieses Tages nach und nach zeigten, für kurze Zeit innezuhalten und sein Verhalten zu überprüfen.

c. Ohne Zweifel ist § 261 StGB auch Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs.2 BGB, gerade in Bezug auf das durch die erfolgreiche Geldwäsche nunmehr als verschollen anzusehende Geld desjenigen, der Opfer der Katalogtat - hier des Computerbetrugs - wurde. Soweit der Kläger vor der Überweisung noch 52,56 Euro auf seinem Konto hatte, ist ihm diese Forderung gegen die Citibank durch die Tat des Beklagten bereits nachhaltig verloren gegangen. Insofern stehen einer Verurteilung zur unbedingten Zahlung auch nicht die Zweifel des Bundesgerichtshofs aus dem Urteil vom 16. November 2006 (I ZR 257/03 = NJW 2007, 1809 m.w.N.) entgegen, wonach derjenige, der eine Forderung, von der er Befreiung verlangt, selbst mit einem Rechtsbehelf bekämpft, den Schadensersatzpflichtigen nur auf Feststellung seiner Ersatzpflicht in Anspruch nehmen darf. Denn auch wenn der hiesige Kläger in dem noch laufenden Verfahren der Citibank gegen ihn obsiegen sollte, wäre sein damaliges Guthaben verloren.

d. Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist aber aufgrund seines eigenen Mitverschuldens gemäß § 254 BGB um 10 % zu kürzen. Denn an dem Verlust seiner Geheimnummern für das Onlinebanking ist der Kläger selbst nicht völlig unschuldig. Im Verhältnis zum Beklagten erweist

sich die Preisgabe der Geheimnummern durch den Kläger zumindest als leicht fahrlässig. Denn unstreitig wusste der Kläger, dass er diese Geheimnummern nicht Dritten bekannt geben dürfe. Nach dem zur Verfügung stehenden Sachverhalt muss das Gericht indes davon ausgehen, dass der Kläger unter Missachtung von Sorgfaltspflichten zumindest die PIN und eine TAN Dritten gegenüber preisgegeben hat. Dies ergibt sich entgegen der Auffassung des Beklagten jedoch nicht schon aus der Nebeninterventionswirkung des Vorprozesses, in dem ein Verschulden des Klägers jedenfalls im Verhältnis zur Citibank bereits festgestellt wurde. Denn die Nebenintervention wirkt stets nur zugunsten der Partei, die den Streit im Vorprozess verkündet hat (vgl. etwa BGH, Urteil vom 26. März 1987 - VII ZR 122/86 = NJW 1987, 1894 m.w.N.).

Vielmehr trägt der Kläger für seine Behauptung, die Geheimnummern seien entweder ganz ohne sein Zutun oder aber jedenfalls ohne sein Verschulden an die Täter gelangt, trotz entsprechender Aufforderung des Gerichts nicht substantiiert genug vor. Die Variante, die vorliegende Tat sei durch Mitarbeiter der Citibank, also von „Innen“ heraus ermöglicht worden, wird auch vom Kläger nur angerissen und in keiner Weise näher verfolgt. Ebenso wurden keinerlei Anhaltspunkte dafür vorgetragen, die Geheimnummern seien dem Kläger „physisch,“ also etwa bei einem Einbruch in seine Wohnung oder durch eine Person in seinem Haushalt, entwendet worden.

Danach verbleiben nur zwei Möglichkeiten: Entweder der Kläger hat die Geheimnummern auf einer gefälschten Internetseite eingegeben, die er zuvor selbst durch das Klicken auf einen Link in der unstreitig von ihm erhaltenen Email Mitte Januar 2007 aufgerufen hat. Oder auf seinem Computer lief ein Schadprogramm, ein sogenannter Trojaner, der beim gewöhnlichen Aufruf des Onlinebankings der Citibank durch den Kläger die von ihm regulär eingegebenen Geheimnummern an die Täter heimlich übermittelte. Beide Varianten unterscheiden sich durch den Grad der Fahrlässigkeit, die seitens des Anwenders nötig ist, um die Täter in den Besitz der Geheimnummern zu bringen. Verhält sich der Anwender im ersten Fall fahrlässig, weil er seine Geheimnummern in einem anderen Rahmen angibt als er es gewohnt ist, scheidet im zweiten Fall ein Fahrlässigkeitsvorwurf regelmäßig aus, weil der Trojaner versteckt arbeitet und der Anwender die Geheimnummern äußerlich korrekt verwendet.

Für die Annahme der den Kläger demnach entlastenden Trojaner-Variante hat der Kläger aber nicht genug vorgetragen. So haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der Computer des Klägers mit einem solchen Schadprogramm überhaupt infiziert wurde. Noch erheblicher ist, dass der Kläger nicht einmal vorgetragen hat, eine von ihm regulär über das Onlinebanking der Citibank ausgelöste Überweisung sei überraschend nicht ausgeführt worden. Dies ist nämlich Voraussetzung für ein erfolgreiches Ausspionieren von Geheimnummern durch einen Trojaner. Auch das Schadprogramm ist auf eine konkrete Eingabe der Geheimnummern durch den Anwender

angewiesen. Die dabei ausspionierte Transaktionsnummer leitet der Trojaner dann aber nur an die Täter weiter und selbstverständlich nicht an die Bank, weil die Transaktionsnummer sonst ja verbraucht und wertlos wäre. Dies resultiert in einem erfolglosen Transaktionsversuch des Anwenders, der diesem regelmäßig auffällt. Weiter hätte der Kläger auch noch vortragen können, er habe die im vorliegenden Fall rechtswidrig genutzte Transaktionsnummer zuvor bereits selbst genutzt und etwa auf der Liste der TANs ausgestrichen oder mit einem Hinweis versehen.

Im Gegenteil hat der Kläger konkreten Vortrag lediglich zu der ersten Variante, also dem Ausspionieren über eine komplett gefälschte Internetseite, geliefert. Dieser Vortrag ist jedoch so wechselhaft, dass ihm letztlich kein erheblicher Kern zu entnehmen ist. Bei der Anzeigenerstattung unmittelbar nach der Tat hatte der Kläger angegeben, diese Webseite hätte ihn zur Eingabe seiner Kontodaten aufgefordert. In der Klageschrift des Vorprozesses gegen die Citibank ließ er erklären, der Inhalt der Email habe gelautet „Sie haben Onlinebanking beantragt, wir benötigen eine Bestätigung einiger Daten inklusive TAN und PIN.“ Im Rahmen des Berufungsverfahrens ließ er dann erklären, die genannte Webseite habe ihn nach seinem Namen gefragt. Und im hiesigen Prozess ließ er erklären, er habe auf der genannten Webseite seine Kontonummer eingegeben.

Während sich eine Anrechnung des Mitverschuldens des Klägers bei einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten verboten hätte, erscheint sie angesichts der auch nur fahrlässigen Straftat des Beklagten erforderlich. Beide Sorgfaltspflichtverletzungen sind jedoch von so unterschiedlicher Schwere, dass das Gericht die Schadensersatzpflicht des Beklagten im Ergebnis nur um 10 % gemindert sieht.

2. Hinsichtlich desjenigen Schadens, der dadurch entstanden ist, dass das Konto des Klägers am 29. Januar 2007 um 3.647,44 Euro ins Minus geriet, war die Verpflichtung des Beklagten festzustellen, 90 % dieses Schadens zu ersetzen. Sowohl die Anspruchsgrundlage als auch das zu berücksichtigende Mitverschulden wurden bereits erörtert. Die Schadenshöhe wird sich an der Zahlung bemessen, zu der der Kläger im Parallelverfahren 10 C 38/09 verurteilt wird, so er denn verurteilt wird.

III. Die auf die Hauptforderung des Klageantrags zu 1. verlangten Zinsen stehen dem Kläger ab dem Ablauf der dem Beklagten in dem anwaltlichen Schreiben gesetzten Zahlungsfrist, mithin ab dem 11. August 2008, als Verzugszinsen zu, §§ 286 Abs.1, 288 BGB. Die geltend gemachten Kosten für die vorgerichtliche Einschaltung seines Rechtsanwalts stehen dem Kläger ebenso dem Grunde nach als Teil des Schadensersatzes gemäß §§ 823 Abs.2, 249, 250 S.2 BGB zu. Der Höhe nach stehen dem Kläger hier aber nur 519,44 Euro zu. Zum einen sieht das Gericht keinen

Anhaltspunkt für den in der Kostennote (Anlage K8) genannten Gegenstandswert von 5.009,24 Euro. Ausgangspunkt hat hier die Inanspruchnahme durch die Citibank in Höhe von 4.127,96 Euro zu sein, wobei kein Grund ersichtlich ist, die Anrechnung des Mitverschuldens des Klägers nicht auch beim Gegenstandswert vorzunehmen. Dieser beträgt also 90 % von 4.127,96 Euro zuzüglich 47,30 Euro (Klageantrag zu 1.), insgesamt mithin 3.762,46 Euro. Weiter ist der Vortrag des Klägers hinsichtlich des Ansatzes einer Rahmengebühr von 1,9 nicht hinreichend. Unbestritten handelt es sich um eine Angelegenheit, deren Umfang und deren rechtliche Schwierigkeit deutlich überdurchschnittlich sind. Der Umstand, dass derselbe Prozessbevollmächtigte den Kläger auch schon im Vorprozess vertreten hat, muss jedoch bei der Festsetzung der Rahmengebühr berücksichtigt werden, so dass hier eine Gebühr von 1,7 für angemessen erachtet wird. Die auf die Anwaltsgebühren verlangten Zinsen stehen dem Kläger erst ab Rechtshängigkeit zu, §§ 291, 288 BGB. Dass der Kläger auch Anwaltskosten ersetzt verlangt, war in dem Schreiben vom 18. Juli 2008 nicht einmal erwähnt worden.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 281 Abs.3, 92 Abs.1, 269 Abs.3 ZPO. Angesichts des bereits konkret bezifferbaren Schadensumfangs war für den Feststellungsantrag kein geringerer Streitwert als für den vorherigen Leistungsantrag festzusetzen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

B [Redacted]

Ausgefertigt

C [Redacted]
Justizangestellte

